

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Straßen- und Wegekonzept der Stadt Köln gemäß § 8a KAG - Fortschreibung 2022 bis 2026**

**Beschlussorgan**

Verkehrsausschuss

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Verkehrsausschuss	05.10.2021
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	28.10.2021
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.11.2021
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	02.11.2021
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	15.11.2021
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	04.11.2021
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	07.10.2021
Bezirksvertretung 7 (Porz)	04.11.2021
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	07.10.2021
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	25.10.2021
Verkehrsausschuss	23.11.2021

**Beschluss:**

Der Verkehrsausschuss beschließt die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes für die Jahre 2022 bis 2026 (Anlage 2).

### Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### Auswirkungen auf den Klimaschutz

**Nein**

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

### Begründung:

Der Rat der Stadt Köln hat am 4. Februar 2021 das erste Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2021 bis 2025 beschlossen. Nach § 8a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat die Stadt Köln in einem Straßen- und Wegekonzept darzustellen, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an den Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Köln erforderlich werden können. Das Konzept ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle 2 Jahre, fortzuschreiben. Nach Abstimmung mit der RheinEnergie AG, den StEB Köln und verwaltungsinternem Konsens erfolgt routinemäßig eine jährliche Fortschreibung. Die Verwaltung beabsichtigt, jeweils im letzten Kalendervierteljahr eine Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzeptes für die folgenden fünf Jahre vorzulegen. Mit dieser Vorlage wird das entsprechend ergänzte und aktualisierte Straßen- und Wegekonzept für die Jahre 2022 bis 2026 zur Entscheidung gebracht.

Mit einer Verabschiedung dieses Straßen- und Wegekonzeptes wird sichergestellt, dass die Beitragspflichtigen eine Förderung durch das Land nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) vom 23. März 2020 (MBI. NRW. 2020 S. 203) erhalten können. Die Zuschussrichtlinie macht eine Förderung für nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen davon abhängig, dass sie auf der Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzeptes erfolgen. Die Aufnahme in die Tabelle der voraussichtlich beitragspflichtigen Maßnahmen führt aber nicht bereits für sich dazu, dass eine Beitragspflicht für die Anlieger\*innen entsteht.

Das Straßen- und Wegekonzept trifft ausdrücklich keine Festlegung über Durchführung, Umfang oder andere Einzelheiten der jeweiligen Straßenausbaumaßnahme. Diese Entscheidungen bleiben den nach der Zuständigkeitsordnung jeweils zuständigen Vertretungsorganen (Verkehrsausschuss bzw. Bezirksvertretung) bzw. den beauftragten Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, und RheinEnergie AG vorbehalten. Es handelt sich bei dem Straßen- und Wegekonzept lediglich um eine frühzeitige Zusammenstellung aller in Betracht kommenden Maßnahmen.

Die Darstellung der beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen in der Tabelle ist sortiert nach dem frühestmöglichen Ausführungsjahr und den jeweiligen Stadtbezirken. Die Daten rühren, soweit es sich um Maßnahmen der Straßenentwässerung handelt, von den dazu beauftragten Stadtentwässerungsbetrieben und, soweit es sich um Maßnahmen der Straßenbeleuchtung handelt, von der RheinEnergie AG.